

## **Landesjugendamt und Westfälische Schulen**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung  
- Jugendamt -

**im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe**

### **nachrichtlich**

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner:  
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50

Münster, 02.11.2004

## **Rundschreiben Nr. 32/2004**

### **Tagesbetreuungsausbaugesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat der Bundestag am 28.10.2004 in 2. und 3. Lesung das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) beschlossen. Inhalt des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung in Kraft treten wird, ist nunmehr lediglich der Teil des ursprünglichen Gesetzentwurfes, der die bessere Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, insbesondere der unter 3-jährigen Kinder betrifft.

Die Bundesregierung hat also den Teil, der die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts betrifft, abgekoppelt. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz ist in der vom Bundestag beschlossenen Fassung damit nicht mehr zustimmungspflichtig; der Bundesrat kann zwar Einspruch erheben; diesen Einspruch kann der Bundestag jedoch mit der sogenannten „Kanzlermehrheit“ überstimmen.

Zuvor hatte der Bundesrat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 24.09.2004 abgelehnt. Zugleich wurde – auch auf Antrag von NRW und Rheinland-Pfalz – die Bundesregierung aufgefordert, die Finanzierung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes auf eine solide Basis zu stellen.

Anliegend beigefügt habe ich eine mir zugegangene Fassung des nunmehr verabschiedeten Tagesbetreuungsausbaugesetzes. Nachfolgend informiere ich Sie über die damit verbundenen Änderungen:



1. Abgekoppelt ist - wie oben dargestellt - der Teil des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung, der die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 24.09.2004 mehrere Gesetzentwürfe beschlossen hat, die zum Teil über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehen:

- a) Entwurf eines kommunalen Entlastungsgesetzes auf Antrag von Bayern (BR-Drs. 712/04),
- b) Entwurf eines Zuständigkeitslockerungsgesetzes auf Antrag von Hessen (BR-Drs.428/04),
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB VIII (BR-Drs. 504/04) sowie
- d) Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratie-Abbau auf Antrag von Baden-Württemberg (BR-Drs. 709/04).

Inhalt dieser Gesetzentwürfe sind insbesondere folgende Änderungen:

- Stärkung der Nachrangigkeit der Jugendhilfe
- Wegfall des § 35 a SGB VIII
- Begrenzung des § 41 SB VIII auf fortgesetzte Maßnahmen
- Öffnung der Organisationsregelungen im SGB VIII für Landesrecht (Jugendämter, Landesjugendämter, Adoptionsvermittlungsstellen)
- Wegfall der KJHG-Statistik
- stärkere Sicherung des Integrationsauftrags durch islamische Träger
- Wegfall der Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen für Tageseinrichtungen

Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt der Gesetzentwürfe, die zum großen Teil vom Bundesrat beschlossen wurden, nunmehr zusammen mit dem von der Bundesregierung abgetrennten Teil des TAG-Entwurfs beraten werden, der die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe betrifft.

2. In den nunmehr im TAG verbliebenen Regelungen sind folgende Änderungen beschlossen worden:
  - a) § 22 Abs. 3, der die Grundsätze des Förderauftrages von Tageseinrichtungen und Tagespflege beschreibt, ist am Ende lediglich redaktionell etwas umgestaltet worden (Berücksichtigung der ethnischen Herkunft des Kindes).
  - b) In § 22 a (Förderung in Tageseinrichtungen) ist in Abs. 2 die Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen im Gemeinwesen (insbesondere der Familienbildung und –beratung) sowie mit



den Schulen gestrichen worden.

- c) In § 24 (Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege) ist nunmehr auch eine Schul- bzw. Hochschulausbildung eine bedarfsbegründete Tatsache.
- d) Darüber hinaus ist in § 24 der bisherige Abs. 4 gestrichen worden, in dem nach dem Entwurf die Verpflichtung der Jugendämter oder anderer von ihnen beauftragter Stellen geregelt werden sollte, Eltern über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich über die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen zu informieren.
- e) In § 24 a (Übergangsregelungen) ist in Abs. 3 die Verpflichtung der Bundesregierung aufgenommen worden, jährlich über den Ausbaustand zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Klaus-Heinrich Dreyer